

Mehr rausholen: Freiwilliges Einzahlen als Chance

Wenn Sie aus freien Stücken in die Rentenkasse einzahlen, können Sie Ihre (Früh-)Rente erhöhen. Eventuell sichern Sie sich so überhaupt erst einen Rentenanspruch.



Können Sie im Ruhestand nicht nur auf Ihre gesetzliche Rente bauen, sondern haben Sie zusätzliche finanzielle Mittel, erleichtert das nicht nur den Alltag, sondern auch die Entscheidung für die Frührente. Vorhandene Ersparnisse können Sie zum Beispiel nutzen, um als Rentner regelmäßig einen Teil davon zu entnehmen und Alltagsausgaben zu decken.

Mit Ersparnissen können Sie aber auch noch deutlich vor Eintritt in den Ruhestand dafür sorgen, dass Ihre gesetzliche (Früh-)Rente höher ausfällt als bisher prognostiziert: wenn Sie das Geld für freiwillige Zahlungen an die Rentenkasse nutzen. Das kann sich lohnen!

Denn die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich – gerade im Vergleich zu den Renditen aus privaten Versicherungen – durchaus sehen lassen. Die Modellrechnungen der Deutschen Rentenversicherung zeigen, dass die Rendite längerfristig bei 2 bis 3 Prozent liegt. Grund genug, sich die Möglichkeiten und Chancen freiwilliger Zahlungen einmal genauer anzusehen.

→ Möglichkeiten der Geldanlage

Je nach persönlicher Einkommens- und Lebenssituation kommen weitere Formen der Altersvorsorge infrage. Unter „Die sichere Basis durch private Vorsorge ergänzen“ ab S. 75 stellen wir die Vor- und Nachteile der Produkte vor. Ab S. 112 erfahren Sie unter „Private Altersvorsorge rechtzeitig im Blick“, welche Aufgaben kurz vor Rentenbeginn rund um Ihre Investitionen auf Sie zukommen.

Wer darf freiwillig einzahlen?

So attraktiv es sein mag, mit zusätzlichen Beiträgen an die Rentenkasse die Leistungen im Alter zu erhöhen: Das Angebot kommt nicht für jeden infrage. Denn wer pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, darf nur unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Beiträge leisten. Das gilt zum Beispiel für alle Angestellten und für Selbstständige mit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit wie Hebammen oder Lehrer. Sie dürfen:

- ▶ **bis zu ihrem 45. Geburtstag** Rentenbeiträge für Schul- und Hochschulzeiten ab dem 16. Lebensjahr an die Rentenkasse nachzahlen. Wenn Sie noch keine 45 Jahre alt sind, sollten Sie sich bei der Rentenkasse erkundigen und ausrechnen lassen, welche Einzahlung in Ihrem Fall möglich ist.
- ▶ **ab ihrem 50. Geburtstag** Sonderzahlungen leisten, um die möglichen Abschläge auszugleichen, die mit einem vorzeitigen Rentenbeginn verbunden wären – je nach Art der Rente 0,3 Prozent für jeden Monat der vorgezogenen Rentenzahlung.

Gerade die Zahlungen ab 50 können eine Menge bringen und attraktiv sein – vor allem in der derzeitigen Lage an den Zins- und Finanzmärkten. Der Clou: Im ersten Schritt leisten Sie die Sonderzahlung zwar, um mögliche Abschläge von der Frührente auszugleichen, aber das heißt nicht, dass Sie dann tatsächlich vorzeitig in Rente gehen müssen. Wenn Sie sich doch entschließen, bis zum gesetzlich vorgesehenen Alter weiterzuarbeiten, gehen die Ausgleichszahlungen nicht verloren, sondern erhöhen trotzdem Ihre Leistungsansprüche.

Wenn Sie freiwillig an die Rentenkasse zahlen, können Sie also nicht nur eine vorgezogene Altersrente erhöhen, sondern sich auch mehr Leistungen sichern für den Fall, dass Sie doch erst pünktlich zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt in Rente gehen.

Die Einzahlung zum Ausgleich von Abschlägen auf eine „Altersrente für langjährig Versicherte“ oder eine „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ ist möglich, wenn Sie voraussichtlich die dafür nötige Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Auf Antrag wird der Rentenversicherungsträger Ihnen ausrechnen, welche Zahlung möglich ist.

Sie müssen das Geld nicht auf einen Schlag aufbringen.

Achtung: Das Ergebnis der Rechnung wird eventuell erst einmal abschreckend erscheinen. Je nach Rentenhöhe und Höhe der auszugleichenden Abschläge kann sich ein Betrag von mehreren Zehntausend Euro ergeben. Doch keine Angst: Sie müssen nicht die gesamte Summe aufbringen – möglich ist auch, nur einen (deutlich niedrigeren) Teil der Summe zu zahlen. Dann gleichen Sie den möglichen Rentenabschlag allerdings nicht komplett aus. Außerdem müssen Sie das Geld nicht auf einen Schlag aufbringen: Möglich sind zwei Zahlungen pro Jahr.

Beispiel: Volker wurde im Januar 1964 geboren. Die Regelaltersrente steht dem heute 54-jährigen damit erst im Alter von 67 Jahren zu. Er könnte also ab Februar 2031 regulär seine erste Rente beziehen. Derzeit verdient er 4500 Euro brutto im Monat. Wenn er so weiter arbeitet und verdient wie

jetzt, wird er zum regulären Rentenbeginn auf knapp 57 Entgeltpunkte auf seinem Rentenkonto kommen. Das entspricht nach derzeitigem Stand einer Monatsrente von 1825,71 Euro. Volker kann sich allerdings vorstellen, vorzeitig im Alter von 63 Jahren die „Rente für langjährig Versicherte“ zu beantragen, auch wenn er dafür Abschläge in Kauf nehmen muss.

Sollte er vorzeitig gehen, zahlt er vier Jahre kürzer als eigentlich vorgesehen Rentenbeiträge ein. Bei seinem derzeitigen Verdienst entgehen ihm rund 5,7 Entgeltpunkte. Er käme nur auf 51 Entgeltpunkte auf seinem Rentenkonto oder umgerechnet 1633,53 Euro Monatsrente.

Dabei bleibt es aber nicht: Für die vier Jahre oder 48 Monate vorgezogenen Rentenbeginn wird die Rentenkasse ihm 14,4 Prozent von den Leistungsansprüchen abziehen. Umgerechnet wären das 7,3 Entgeltpunkte oder rund 233 Euro Monatsrente. Anstatt der möglichen 1825 Euro Monatsrente bei regulärem Start bleiben Volker nur gut 1400 Euro Frührente. Es sei denn, er gleicht die Abschläge von 14,4 Prozent aus.

Welche Summe dafür nötig ist, ermittelt die Rentenkasse anhand einer speziellen Formel: Volker darf die 7,3 Entgeltpunkte ausgleichen, die die Frührente an Abschlägen kosten würde. Diese 7,3 Punkte multipliziert die Rentenkasse mit dem aktuellen Durchschnittseinkommen (2018: 37873 Euro) sowie mit dem aktuellen Beitragssatz (18,6 Prozent). Das Ergebnis dividiert sie

Meine Rente – mein Plan

Bis 2017 waren die freiwilligen Einzahlungen erst ab 55 möglich – jetzt ab 50. Beantragen Sie die Berechnung der möglichen Ausgleichszahlungen so früh es geht. Je eher Sie dran sind, desto mehr Zeit bleibt, die ermittelte Summe zu splitten. Die Höhe der Teilzahlungen muss jeweils neu ermittelt werden.

durch die Zahl 0,856. Dieser Wert ergibt sich, weil Volker einen Rentenabschlag von 14,4 Prozent ausgleichen möchte ($1 - 0,144$).

Ergebnis: Volker kann mit freiwilligen Beiträgen von rund 60000 Euro die Abschläge der Rentenkasse für den vorzeitigen Auszahlungsbeginn ausgleichen.

Das ist eine Menge Geld! Andererseits: Volker hat in der Vergangenheit einiges gespart, und er erwartet eine Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung. Da ihm finanzielle Sicherheit für das Alter wichtig ist, entscheidet er sich dafür, zusätzliches Geld auf sein Rentenkonto zu zahlen. Bringt er die ermittelte Summe auf, könnte er nach derzeitigem Stand im Alter von 63 Jahren eben doch auf die rund 1633 Euro Monatsrente kommen und nicht auf 1400 Euro. Er hätte damit auf Dauer nach den derzeitigen Rechengrößen bis ans Lebensende jeden Monat rund 230 Euro Rente mehr.

Noch höher wird seine Rente ausfallen, wenn er sich letztlich doch gegen den Ruhestand ab 63 entscheidet und länger arbeitet. Hält er sogar bis zum 67. Geburtstag durch, wird er dann dank der freiwilligen Beiträge auf eine Rente deutlich über den heute prognostizierten 1825 Euro kommen.

Achtung – Steuervorteil beachten!

Selbst wenn Sie gerade eine größere Summe zur Verfügung haben – etwa aus einer Kapitallebensversicherung oder einer Erbschaft: Es lohnt sich, genau zu überlegen, wie viel von dem Geld Sie auf einen Schlag als Sonderzahlung an die Rentenkasse leisten. Denn überweisen Sie zu viel, verschenken Sie eventuell einen enormen Steuervorteil.

Das hat folgenden Hintergrund: Sie dürfen die freiwilligen Zahlungen an die Rentenkasse als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen – allerdings nicht unbegrenzt. Deshalb ist es meist sinnvoll, die Zahlungen zu splitten.

2018 werden Altersvorsorgebeiträge bis 23712 Euro steuerlich anerkannt. 86 Prozent davon – maximal 20392 Euro – wird das Fi-

nanzamt als Sonderausgaben anerkennen. Diese Grenze sollten Sie im Blick haben. Wichtig: Unter diese knapp 24 000 Euro fallen auch die Pflichtbeiträge, die Sie als Angestellter gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber an die Rentenkasse zahlen. Als Angestellter dürfen Sie also nicht bis zu 24 000 Euro zusätzlich in der Steuererklärung geltend machen, sondern nur das, was nach Abzug der monatlich gezahlten Pflichtrentenbeiträge übrig bleibt.

Beispiel: Volker aus dem obigen Beispiel verdient monatlich 4500 Euro – 54 000 Euro im Jahr. 2018 zahlt er somit gemeinsam mit seinem Arbeitgeber 10 044 Euro Rentenpflichtbeiträge (18,6 Prozent von 54 000). Volker sollte somit in diesem Jahr nicht mehr als 13 668 Euro als Sonderzahlung an die Rentenkasse leisten, um den Steuervorteil voll auszuschöpfen.

Zahlt er genau diese Summe ein, wird das Finanzamt für ihn gut 11 750 Euro (86 Prozent von 13 668 Euro) als Sonderausgaben berücksichtigen. Wie viel Steuern er dadurch spart, hängt davon ab, ob er neben seinem Gehalt weiteres Einkommen hat



Wenn Sie größere Summen auf einen Schlag einzahlen können und wollen, holen Sie sich unbedingt Unterstützung von einem Steuerexperten. Gehen Sie zum Steuerberater oder zu einem Lohnsteuerhilfeverein und lassen Sie sich ausrechnen, welche Einzahlungen steuerlich sinnvoll sind und was sie konkret bringen.

und welche Posten er sonst noch beim Finanzamt abrechnen kann. Ergibt sich für ihn aufgrund seines gesamten zu versteuernden Einkommens zum Beispiel ein Grenzsteuersatz von 28 Prozent, spart er 2018 durch seine freiwilligen Rentenbeiträge knapp 3300 Euro Einkommensteuer.

Selbstständige mit mehr Handlungsspielräumen

Selbstständige, die keine Pflichtbeiträge an die Rentenkasse zahlen, können jeden Monat bis zu 1209 Euro an freiwilligen Beiträgen leisten, bis zu rund 14 500 Euro im Jahr. Auch wenn sie nicht verpflichtet sind vorzusorgen, sollten sie es tun, um später nicht in die Altersarmut zu rutschen. Freiwillige Rentenbeiträge eignen sich dafür gut.

Für Selbstständige, die zum Beispiel aufgrund ihres Berufs pflichtversichert sind, gilt das, was auch für Angestellte gilt: Sie können mit freiwilligen Sonderzahlungen die Abschläge für einen vorzeitigen Rentenbeginn ausgleichen und so ihre monatlichen Leistungen im Alter erhöhen.

In Zukunft kann sich die Vorsorgesituation vieler Selbstständiger jedoch grundsätzlich ändern: Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, eine „gründerfreundliche Vorsorgepflicht“ für Selbstständige einzuführen, die bisher nicht verpflichtet sind, für das Alter vorzusorgen. Wie dieses Vorhaben letztlich genau ausgestaltet wird, stand jedoch bis Redaktionsschluss noch nicht fest.

→ Als Frührentner freiwillig zahlen

Sie sind bereits in Frührente? Dann dürfen Sie noch freiwillige Rentenbeiträge leisten – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Höhe der Rente wird dann bei Erreichen der Altersgrenze neu berechnet.

Mit freiwilligen Beiträgen den Rentenanspruch sichern

Manchmal können freiwillige Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung auch helfen, sich überhaupt erst einen Rentenanspruch zu sichern. Das kann zum Beispiel für Hausfrauen interessant sein, die nur für kurze Zeit in die Rentenkasse eingezahlt haben, oder auch für Freiberufler wie Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte, die über ein berufsständisches Versorgungswerk für das Alter vorsorgen.

Doch warum sollten sich ausgerechnet die Freiberufler eine gesetzliche Rente sichern – sie erhalten schließlich im Alter Geld aus ihrem Versorgungswerk?

Das stimmt, doch es gibt gute Gründe für die zusätzliche Rente – zum Beispiel, weil durch die freiwilligen Einzahlungen Rentenzeiten aus früheren Jahren genutzt werden können und einen Wert bekommen.

Beispiel: Janine ist Rechtsanwältin. Vor ihrem Jurastudium hat sie eine dreijährige Ausbildung bei einer Bank absolviert. Während des Studiums hatte sie für ein halbes Jahr einen sozialversicherungspflichtigen